Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 | Ausgegeben Danzig, den 28. Oktober | 1922

163 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend den Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen in Sachen der Einführung von neuen Tarifen, Tarifänderungen und Tariferhöhungen auf den im Gebiete der Freien Stadt Danzig von Polen verwalteten Eisenbahnen vom 22. Juli 1922. Vom 4. Oktober 1922.

Artikel I.

Dem am 22. Juli 1922 unterzeichneten Vertrage zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen in Sachen der Einführung von neuen Tarifen, Tarifänderungen und Tariferhöhungen auf den im Gebiete der Freien Stadt Danzig von Polen verwalteten Eisenbahnen wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vertrag
in Sachen der Einführung von neuen Tarifen, Tarifänderungen und Tariferhöhungen auf den im Gebiet der Freien Stadt Danzig von Polen verwalteten Eisenbahnen.

Die Freie Stadt Danzig und Polen haben zur teilweisen Ausführung des Absatzes 12 der auf Grund der Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 getroffenen Entscheidung des Oberkommissars des Völkerbundes vom 5. September 1921 Verhandlungen eingeleitet und zum Zwecke des Abschlusses eines Abkommens als ihre Bevollmächtigten bezeichnet:

die Freie Stadt Danzig:

Herrn Oberregierungsrat Dr. Max Draeger beim Senat in Danzig,

die Republik Polen

Herrn Dr. Ignacz Wrobel, Departementsdirektor im Eisenbahnministerium in Warschau.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und als gut und richtig befunden haben, folgenden Vertrag im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzt.

§ 1.

(1) Hält die polnische Eisenbahnverwaltung die Einführung eines neuen Tarifes oder eine Tariferhöhung für erforderlich, so wird sie den Danziger Delegierten, als Vertreter der Freien Stadt Danzig,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 11. 1922).

angemessene Zeit vor dem für die Einführung des Tarifes in Aussicht genommenen Tage davon in Kenntnis setzen. Will der Danziger Delegierte die Tarifeinführung oder die Tariferhöhung beanstanden, so gilt die Beanstandung als erfolgt, sobald er sie mit Bezugnahme auf § 1 dieses Vertrages der polnischen Eisenbahnverwaltung (Staatsbahndirektion Danzig) unter Angabe von Gründen schriftlich mitteilt. Beide Teile haben sodann innerhalb einer Frist von 7 Tagen, die mit dem auf die Aushändigung dieser Mitteilung folgenden Tage zu laufen beginnt, die Entscheidung des Oberkommissars gemäß Atikrel 39 der Konvention anzurufen.

(2) Hält Danzig die Frist von 7 Tagen nicht ein, so gilt die Beanstandung als nicht erfolgt.

(3) Hält Polen die Frist von 7 Tagen nicht ein, so gilt die beabsichtigte Tarifeinführung oder Tariferhöhung als aufgegeben.

(4) Ruft Polen innerhalb der 7 tägigen Frist die Entscheidung des Oberkommissars an, so tritt der Tarif an dem für die Einführung oder Erhöhung in Aussicht genommenen Tage in Kraft und bleibt in Kraft, es sei denn, daß von dem Oberkommissar oder dem Rat des Völkerbundes eine anderweite Anordnung getroffen wird.

§ 2.

(1) Jede Tarifänderung, desgleichen die Einführung von neuen Tarifen und Tariferhöhungen in den Fällen, wenn sie nicht beanstandet werden, und in den Fallen des § 1 Abs. 1, 2 und 4 wird die Freie Stadt Danzig auf Antrag der polnischen Eisenbahnverwaltung als Bekanntmachung derselben und auf deren Kosten im Danziger Staatsanzeiger unverzüglich mit der Maßgabe veröffentlichen, daß sie durch diese Veröffentlichung bindende Kraft erlangen.

(2) Setzt der Oberkommissar oder der Rat des Völkerbundes eine Tariferhöhung oder einen neuen Tarif außer Kraft, so wird die Freie Stadt Danzig dies unverzüglich auf Antrag und Kosten der polnischen Eisenbahnverwaltung veröffentlichen.

(3) Die Außerkraftsetzung eines neuen Tarifes oder einer Tariferhohung hat keine rückwirkende Kraft.

§ 3.

Dieses Abkommen, dessen deutscher und polnischer Text maßgebend ist, tritt an dem Tage, an welchem die Ratifikationsurkunden der beiderseitigen Regierungen in Danzig gewechselt worden sind, in Kraft.

§ 4.

Zugleich tritt die provisorische Vereinbarung vom 24. November 1921, die aus Anlaß der Übergabe der Danziger Eisenbahn an die polnische Eisenbahnverwaltung zwecks Regelung des Verhaltnisses der Danziger Behörden zur polnischen Eisenbahnverwaltung in der Freien Stadt Danzig abgeschlossen wurde außer Kraft, soweit sie sich auf den in dem vorliegenden Vertrage geregelten Gegenstand bezieht.

Danzig, den 4. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

164 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über die Teuerungszuschläge zur Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Volkstages und der Mitglieder des Senats im Nebenamt vom 23. Mai 1922 (G.-Bl. S. 117). Vom 13. Oktober 1922.

§ 1.

Die in Artikel I § 1 festgesetzten Teuerungszuschläge werden vom 1. September 1922 ab erhöht:

a) bei einer Aufwandsentschädigung von 1200 M auf 2800 M, zus. 4000 M,

b) bei einer Aufwandsentschädigung von 1500 M auf 4500 M, zus. 6000 M,

c) für den Präsidenten bei einer Sonderentschädigung von 600 M auf 2600 M, zus. 3200 M,

d) für die Vizepräsidenten bei einer Sonderentschädigung von je 300 M auf je 1300 M, zus. 1600 M.

§ 2.

Die nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Abzüge für versäumte Vollsitzungen des Volkstages gemäß § 4 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Volkstages vom 16. 12. 21 (Ges.=Bl. 1922 S. 1) werden vom 1. September 1922 ab von 65 M auf 135 M erhöht.

§ 3.

Der nach Art. II § 1 für Mitglieder des Senats im Nebenamt festgesetzte Teuerungszuschlag wird vom 1. September 1922 ab erhöht:

a) für diejenigen Senatoren, die innerhalb des Stadtbezirks Danzig und der von dort durch Straßen= oder Vorortbahn erreichbaren Ortschaften wohnen (neben der Aufwandsentschädigung von 1500 M) auf 3500 M, zus. 5000 M,

b) für die übrigen Senatoren (neben der Aufwandsentschädigung von 1500 M) auf 4500 M, zus. 6000 M,

c) für den Vizepräsidenten des Senats (neben der Aufwandsentschädigung von 2000 M) auf 5200 M, zus. 7200 M.

Danzig, den 13. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Ziehm.**

165

Verordnung
über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzblatt S. 244) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsges.=Bl. S. 989) in der Fassung des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 244) wird das Wort „hunderttausend" ersetzt durch „dreihunderttausend".

Artikel II.

Für Neuversicherte gelten die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der § 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während der er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, wenn der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Oktober 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht, und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel V.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 ab in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.